

Einblicke

Bistums-KODA Mainz – Informationen der Mitarbeiterseite

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

das erste Halbjahr der neuen Amtsperiode geht schon zu Ende – also höchste Zeit, einen Einblick in die Arbeit der neuen Bistums-KODA zu geben. In der letzten Plenumsitzung wurde ein Beschluss gefasst, den Sie in diesem „KODA-Einblicke“ nachlesen können. Jede KODA-Regelung bedarf der Inkraftsetzung des Bischofs im Kirchlichen Amtsblatt.

KODA-Beschluss zur Gültigkeit von Dienstvereinbarungen

Dienstvereinbarungen werden nach § 38 MAVO im Bistum Mainz zwischen der Mitarbeitervertretung einer Einrichtung und dem Dienstgeber der Einrichtung geschlossen. Nach § 38 Abs. 3a MAVO gelten diese unmittelbar und zwingend. Obwohl die Regelung des § 38 MAVO den vergleichbaren Bestimmungen des weltlichen Arbeitsrechts im Betriebsverfassungsgesetz entspricht, wird die Frage, ob die Inhalte der Dienstvereinbarungen tatsächlich für die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Beschäftigten gelten, kontrovers diskutiert. Insbesondere die Urteile des Bundesarbeitsgerichts aus den Jahren 2011 und 2014 (Az.: 2 AZR 523/10 und Az.: 1 AZR 1044/12) sowie in jüngerer Zeit die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg von 2016 (Az.: 5 Sa 255/17) und 2017 (Az.: 15 Sa 1891/16) haben diese Diskussion befördert. Das LAG Berlin-Brandenburg verneint in seinen Entscheidungen ausdrücklich die normative Wirkung von Dienstvereinbarungen in den

Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten. Wesentliche Begründung des Gerichts: Dienstvereinbarungen nach der kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnung haben eine rein kirchliche Grundlage; damit sie in den nach staatlichem Recht begründeten Arbeitsverhältnissen Geltung erlangen, bedarf es einer entsprechenden Regelung.

Diese Regelung hat die Bistums-KODA Mainz auf der 198. Sitzung am 02. Mai 2018 als § 3a der AVO Mainz beschlossen.

Die Sicherstellung der Geltung der Dienstvereinbarungen hätte auch über die einzelnen Arbeitsverträge der Beschäftigten erfolgen können, jedoch hätten dann alle bereits bestehenden Arbeitsverträge entsprechend geändert bzw. ergänzt werden müssen. Dabei hätte die Gefahr bestanden, dass in einer Einrichtung nicht alle Beschäftigten die Arbeitsvertragsänderung unterschreiben und damit die Dienstvereinbarung nicht für alle vom Geltungsbereich erfassten Beschäftigten gegolten hätte.



Weitere Themen, woran die KODA arbeitet

➤ Die Mitarbeiterseite (MAS) hat die Anlage 4 der AVO Mainz (Ordnung für Fort- und Weiter-

bildung) neu gefasst und im Plenum zur Diskussion gestellt. Mittlerweile arbeitet eine Arbeitsgruppe daran um zu einem gemeinsamen Beschluss zu kommen.

➤ Zur Ermöglichung einer Orientierungszeit für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten wird geprüft, ob es einer KODA-Regelung bedarf.

➤ Sachgrundlose Befristung – Es ist weiterhin ein großes Anliegen der MAS, dieses Thema in den Sitzungen der Bistums-KODA zu behandeln. Die Kirche könnte Vorreiter für eine sichere Lebensplanung ihrer Mitarbeiter sein.

Die Dienstnehmervertreter der Bistums-KODA Mainz:	
Gruppe 1 Kirchengemeinden	Pellekooorne, Gerardus Tel: 0641-56559918 Email: gerardus.pellekooorne@koda-mas-mainz.de
Gruppe 2 Bischöfliches Ordinariat	Volk, Wolfgang Tel. 06131-253-211 Email: wolfgang.volk@koda-mas-mainz.de
Gruppe 3 Schulen	Walter, Gabriele Tel.: 0173-3238226 Email: gabriele.walter@koda-mas-mainz.de
Gruppe 4 Religionslehrer i. K.	Schnersch, Martin Tel./Fax: 06136-954853 Email: martin.schnersch@koda-mas-mainz.de
Gruppe 5 Gemeinde-/Pastoralreferenten	Horn, Markus Tel: 0175-5270494 Email: markus.horn@koda-mas-mainz.de
Gruppe 6 Sonstige Einrichtungen	Schorr-Medler, Petra Tel. 06131-28944310 Email: petra.schorr-medler@koda-mas-mainz.de